

+4968158801818

- Die Gesellschaft wird aufgelöst
- das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über die Insolvenzmasse geht auf den Insolvenzverwalter über;
- laufende Prozesse werden unterbrochen;
- bei abgeschlossenen, aber im Zeitpunkt der Eröffnung noch nicht abgewickelten Rechtsgeschäften hängt die Auswirkung der Verfahrenseröffnung vom Vertragstyp ab; grundsätzlich hat der Insolvenzverwalter ein Wahlrecht.

Ist das Insolvenzverfahren durchgeführt und liegen keine Anhaltspunkte mehr vor, dass die Gesellschaft noch Vermögen besitzt (Vollbeendigung), so erlöschen die Kapitalgesellschaften (AG, GmbH und KGaA); sie werden dann von Amts wegen im Handelsregister gelöscht. Dies gilt auch für haftungsbeschränkte Personengesellschaften, insbesondere für die GmbH & Co. KG.

Die Chancen eines Gläubigers, seine Forderung zu realisieren, hängt davon ab, zu welcher Kategorie er gehört. Das Gesetz unterscheidet zwischen aussonderungsberechtigten und absonderungsberechtigten Gläubigern, Massegläubigern sowie einfachen und nachrangigen Insolvenzgläubigern. Ansonsten existiert keine Privilegierung wie sie z.B. im französischen Insolvenzverfahren gilt (beispielsweise das superprivilege der Arbeitnehmer), auch nicht für Sozialversicherungsträger oder gegenüber dem Finanzamt.

Aussonderungsberechtigt ist zum Beispiel der Eigentümer einer Sache, die im Besitz des Gemeinschuldners ist. Ein aussonderungsberechtigter Gläubiger kann diese Sache herausverlangen. Er ist nicht Insolvenzgläubiger und nimmt daher nicht am Insolvenzverfahren teil und muss auch nicht seine Forderung anmelden. Das in Frankreich nicht bekannte Sicherungseigentum, bei dem Eigentum nur zur Sicherung einer Forderung übertragen wird, ist bei Lichte betrachtet eine Art Pfandrecht. Der Gläubiger ist daher in der Regel Absonderungsberechtigter, der ein Sicherungsrecht an einem zur Insolvenzmasse gehörenden bestimmten Gegenstand und damit ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus dessen Erlös hat. Massegläubiger schließlich haben eine Forderung gegen die Masse, also eine nach Eröffnung des Verfahrens durch den Insolvenzverwalter begründete Forderung, die aus der Masse erfüllt werden muss. Schließlich folgen die ungesicherten Insolvenzgläubiger (créanciers chirographaires) und die nachrangigen Insolvenzgläubiger, zu denen beispielsweise Gesellschafter gehören, die Darlehen (Eigenkapitalersatz) gewährt haben.

Im Eröffnungsbeschluss werden die Insolvenzgläubiger aufgefordert, ihre Forderungen innerhalb einer bestimmten Frist beim Insolvenzverwalter zur Eintragung in die Insolvenztabelle anzumelden. Es gibt in Deutschland keine Ausschlussfrist. Ein verspätet anmeldender Gläubiger hat gegebenenfalls Kosten für die Prüfung seiner Forderung aufzubringen, er ist aber nicht wie im französischen Recht nach einem Jahr von der Forderungsanmeldung ausgeschlossen (forclusion). Diese Konsequenz des französischen Rechts ist in Deutschland oft nicht bekannt, so dass insbesondere übersehen wird, dass auch die Haftung eines Bürgen für die der forclusion unterliegenden Forderung entfällt.

Die Aufgabe des Insolvenzverwalters besteht unter anderem darin, für eine bestmögliche Befriedigung der Gläubiger zu sorgen; andererseits ist er aber auch gehalten, die Rettung möglichst vieler Arbeitsplätze anzustreben, wobei dieses Kriterium nicht so stark wie in Frankreich betont wird. Der Insolvenzverwalter muss auch Vermögen zur Masse führen, das durch anfechtbare Geschäfte abgeflossen ist. Bestimmte die Gläubiger benachteiligende Rechtshandlungen, die innerhalb bestimmter Zeiträume vor Verfahrenseröffnung vorgenommen worden sind, können daher vom Insolvenzverwalter angefochten und da-